



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich



„workshop“

**für Mitglieder der Verwaltungsgerichte und des Finanzgerichtes
Montag, 20. April 2014**

Dr. Helmut Hörtenhuber

Normprüfung - Allgemein

Der VfGH erkennt über

- die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen (Art. 139 B-VG)
- die Gesetzwidrigkeit von Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes oder Staatsvertrages (Art. 139a B-VG)
- die Verfassungswidrigkeit von Bundes- und Landesgesetzen (Art. 140 B-VG)
- die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen (Art. 140a B-VG)

Normprüfung - Allgemein

Art. 139 B-VG: Der VfGH erkennt über die Gesetzwidrigkeit von V

1. auf Antrag eines Gerichtes
2.

Art. 140 B-VG: Der VfGH erkennt über die Verfassungswidrigkeit

1. von Gesetzen
 - a, auf Antrag eines Gerichtes
 - b,

Art. 89 Abs. 2 B-VG (vgl. Art. 135 Abs. 4 B-VG)

Hat ein ord. Gericht gegen die Anwendung einer VO aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, einer Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit, eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit oder eines Staatsvertrages aus dem Grund der Rechtswidrigkeit **Bedenken, so hat es** den Antrag auf Aufhebung dieser Rechtsvorschrift beim VfGH zu stellen

Normprüfung - Allgemein

Art. 139 B-VG ist auch anzuwenden

- auf Kundmachungen über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes (Staatsvertrages) – Art. 139a B-VG
- auf bestimmte Staatsverträge – Art. 140a B-VG

Art. 140 B-VG ist auch anzuwenden

- auf politische, gesetzesändernde und gesetzesergänzende Staatsverträge und auf Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden – Art. 140a B-VG

Normprüfung - Allgemein

Prüfungsgegenstand:

Alle **Gesetze** im formellen Sinn:

keine Gesetze idS sind zB:

- Kundmachungen über die Berichtigung von Druckfehlern im Gesetzblatt (sind Verordnungen VfSlg. 16.852; VfGH 23.9.2014, G 44/2014)
- schlichte Parlamentsbeschlüsse (VfSlg. 8370)

Verordnung: eine von einem Verwaltungsorgan erlassene generelle Rechtsnorm

- Relevanz des Inhalts (Abgrenzung zum Bescheid)
- Verwaltungsverordnungen (zB VfSlg. 12.286)

Normprüfung - Voraussetzungen

Antragslegitimation:

- Gericht ist verpflichtet, einen Antrag zu stellen, wenn es Normbedenken hat (VfGH 11.12.2014, G 18/2014)
- jener Spruchkörper eines Gerichts, der die anzufechtende Norm anzuwenden hat (VfSlg. 12.381, 18.097, 19.507)
- nicht in Angelegenheiten der Justizverwaltung, sofern diese Angelegenheit nicht in einem Senat oder einer Kommission zu erledigen ist (VfSlg. 7376, 8524)
- Antrag ist zu stellen, wenn **Bedenken** bestehen, offenbare Gesetz- bzw. Verfassungswidrigkeit ist nicht erforderlich (OGH 9.4.1980, 6 Ob 18/79)

Normprüfung - Voraussetzungen

Präjudizialität:

- Antrag hat zur Voraussetzung, dass das Gericht die anzuwendende Norm anzuwenden hätte
- VfGH prüft nur, ob es **denkmöglich** ist, dass Gericht die Norm anzuwenden hat (VfSlg. 14.301)
- VfGH ist nicht berechtigt, durch seine Präjudizialitätsentscheidung das Gericht zu binden (VfSlg. 10.640/1985, 12.189/1989, 15.237/1998, 16.245/2001, 16.927/2003; VfGH 11.12.2014, G18/2014)

Normprüfung - Voraussetzungen

- VfGH darf Antrag nur dann zurückweisen, wenn die Anwendung der Norm **offenkundig unrichtig (denk unmöglich)** ist (VfSlg. 14.550, 14.631, 16.245, 16.927, 19.508, 19.765, VfGH 25.9.2014, G 23/2014; 29.11.2014, G 137/ 2014)
- keine Präjudizialität, wenn Norm in **offenkundigem** Widerspruch zu unmittelbar anzuwendenden Unionsrecht steht (VfSlg. 16.293, 17.150)
- nicht von Belang, ob im Fall der Aufhebung die Beschwerde erfolgreich ist (VfSlg. 19.005)
- grundsatzgesetzliche Regelungen sind an den Ausführungsgesetzgeber gerichtet – nicht präjudiziell (VfSlg. 15.576, 16.244)

Normprüfung - Antrag

- 1. Darlegung, inwiefern das Gericht V oder G anzuwenden hat und welche Auswirkungen Entscheidung auf die Rechtssache hätte (§ 57 Abs. 2 bzw. § 62 Abs. 2 VfGG)**
 - vgl. VfSlg. 19.317, 19.341
 - hinlängliche Konkretisierung der dem Antrag zu Grunde liegenden Sache (VfSlg. 14.795, 16.924)
 - bloße Umstand, dass sich eine Behörde auf eine Norm bezieht, reicht für sich alleine zur Begründung der Präjudizialität nicht aus, wenn der Sachverhalt der Norm nicht unterstellt werden kann (VfSlg. 15.565)

Normprüfung - Antrag

2. Aufhebungsbegehren: Begehren, dass V/G dem ganzen Inhalt nach oder nur bestimmte Stellen als gesetz- bzw. verfassungswidrig aufgehoben werden (§ 57 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 1 VfGG)

- Antrag muss ein Aufhebungsbegehren haben (VfSlg. 17.929) – nicht verbesserungsfähig (VfSlg. 15.775, 18.175)

3. Bezeichnung des Aufhebungsgegenstandes: V/G–Stellen müssen genau und eindeutig bezeichnet sein (§ 57 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 1 VfGG)

- vgl. VfSlg. 13.873, 17.403, 17.679; VfGH 16.6.2014, G 82/2013)

Normprüfung - Antrag

- darf nicht offen bleiben, welche Vorschrift bzw. in welchem Umfang eine Norm aufgehoben werden soll; VfGH nicht befugt, Normen auf Grund bloßer Vermutungen zu prüfen (VfSlg. 14.860, 16.533, 16.711)
- auch die Fassung der Norm angeben, VfGH kann keine Norm in einer Fassung aufheben, für die Aufhebung nicht beantragt ist (VfSlg. 14.634, 18.138, 18.595, 19.583) – Berichtigung vor Beginn der Beratung möglich (VfSlg. 16.679)
- (Fassung der) Angefochtene(n) Bestimmung muss sich zumindest **mit hinreichender Deutlichkeit ergeben**; zB aus der Begründung bzw. der genauen Wiedergabe der Bestimmung (VfSlg. 15.299, 16.528, 17.237, 18.320, 16.993, 19.583, 19.616, 19.684)

Normprüfung - Antrag

- 4. Darlegung der Bedenken, die gegen die Gesetz- bzw Verfassungsmäßigkeit sprechen (§ 57 Abs. 1 bzw § 62 Abs. 1 VfGG) – VfSlg. 12.691, 13.471, 14.895, 15.193, 16.374, 16.538, 16.824, 16.929**
- VfGH auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken beschränkt (VfGH 23.09.2014, G 44/2014, V 46/2014)
 - Bedenken sind in einem Antrag darzulegen, können weder in einem nachfolgenden Schriftsatz, einer Replik oder in einer Verhandlung nachgeholt werden (VfSlg. 14.802, 17.516; VfGH 24.11.2014, G 134/2014; 8.10.2014, G 97/2013)
 - Bedenken sind im Einzelnen darzulegen (VfSlg. 13.140, 13.652)

Normprüfung - Antrag

- wenn mehrere Bedenken vorgetragen werden und verschiedene V/G–Stellen bekämpft werden, ist es Sache der ASt, die einzelnen Bedenken den V/G–Stellen zuzuordnen (VfSlg. 16.507, 17.417, 17.661, 17.797, 19.317)
- es muss dargelegt werden, zu welcher Verfassungsbestimmung die angefochtene Bestimmung in Widerspruch steht (VfSlg. 11.150, 11.888, 13.710, 13.851) und aus welchen Gründen die Bestimmung dagegen verstößt (VfSlg. 13.123, 19.675, VfGH 5.3.2014, G 79/2013; 13.6.2014, G 10/2014)
- Verweisungen auf den Inhalt eines in einem anderen Verfahren eingebrachten Schriftsatz sind unbeachtlich (VfSlg. 11.611, 12.577, 13.086, 13.809, 16.605, 18.488)

Normprüfung - Antrag

5. Abgrenzung des Aufhebungsgegenstandes:

- Umfang ist so abzugrenzen, dass nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als für die zugrunde liegende Rechtssache erforderlich ist, verbleibende Teil darf nicht einen völlig veränderten, dem Gesetz (dem Normsetzer) nicht zusinnbaren Normsetzungsakt gleichkäme (VfSlg. 15.090, 15.283, 19.166, 19.351, 19.698; VfGH 22.9.2014, G 103/2013; 23.9.2014, G 43/2014;)
- untrennbar mit der bekämpften Bestimmung im Zusammenhang stehende Normen müssen auch erfasst werden (VfSlg. 16.756, 18.087, 19.684, 19.787, VfGH 27.6.2014, G 47/2012)
- Übergangsbestimmungen stehen in untrennbaren Zusammenhang (VfSlg. 19.828)

Normprüfung - Antrag

- muss geeignet sein, die Gesetz-/Verfassungswidrigkeit tatsächlich und vollständig zu beseitigen (VfSlg. 16.711, 19.178, 19.584, 19.674, VfGH 13.6.2014, G 10/2014)
- zulässig, nur die Aufhebung jener Norm zu beantragen, deren Beseitigung zu einer verfassungskonformen Rechtslage führt (VfSlg. 18.806) – verbleibende Regelung darf jedoch zu keinem unionswidrigen Ergebnis führen (VfSlg. 16.027)
- keine Voraussetzung, dass die bereinigte Rechtslage für den Bf. im Anlassverfahren günstiger ist (VfSlg. 19.516)

Normprüfung - Antrag

- dass durch die Aufhebung einer Bestimmung andere Bestimmungen unanwendbar werden, führt für sich alleine nicht zu einem untrennbaren Zusammenhang (VfSlg. 19.413; VfGH 16.6.2014, G 82/2013; 9.12.2014, G 160/2014) – jedoch darf der verbleibende Rest keinen inhaltsleeren und unanwendbaren Torso ergeben (VfSlg. 12.535, 12.859, 17.516)
- Anfechtungsumfang darf nicht zu eng sein (VfSlg. 17.661, 17.797, 19.496, 19.762)
- zu weiter Anfechtungsumfang führt nicht insgesamt zur Abweisung bzw. Zurückweisung des Antrages (vgl. VfSlg. 19.746; VfGH 8.10.2014, G 83/2014 ua, 11.12.2014, G 119/2014 ua, 27.02.2015, G 139/2014)

Normprüfung - Antrag

- soweit der Antrag Normen umfasst, die präjudiziell sind oder mit solchen untrennbar zusammenhängen, wird, wenn lediglich ein Teil der angefochtenen Bestimmungen aufgehoben wird, der Antrag im übrigen Teil abgewiesen (VfSlg. 19.746; VfGH 8.10.2014, G 83/2014 ua.). Umfasst der Antrag auch Bestimmungen, die offenkundig nicht präjudiziell sind, führt dies – wenn die angefochtenen Bestimmungen insoweit trennbar sind – im Hinblick auf diese Bestimmungen zur partiellen Zurückweisung des Antrages (VfGH 27.02.2015, G 139/2014)
- bestehen Bedenken gegen die verwiesene Norm und nicht gegen die Verweisung selbst, wird im Allgemeinen mit der Aufhebung der verweisenden Norm vorzugehen sein, weil damit die verwiesene Norm in ihrem „eigenen“ Rechtsgebiet unangetastet bleibt (VfSlg. 18.033)

Normprüfung – Erledigung des Antrags

Erledigung

- Zurückweisung des Antrags

wenn die Prozessvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Willensbildung des VfGH nicht (mehr) vorliegen

- Einstellung des Verfahrens

bei Zurückziehung des Antrags oder bei Gegenstandslosigkeit des Anlassverfahrens (VfSlg. 16.832, 17.467, 18.452)

- **Ablehnung bei Gerichtsanträgen nicht möglich** – anders bei Anträgen nach Art. 139 Abs. 1 Z 3 und 4 bzw. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c und d B-VG, Ablehnung möglich, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 139 Abs. 1b/Art. 140 Abs. 1b B-VG)

Normprüfung – Erledigung des Antrags

- Entscheidung in der Sache

- **Stattgabe**

„ § ... wird als verfassungswidrig aufgehoben“ bzw.

„ § ... war verfassungswidrig“

- **Abweisung**

„Der Antrag, § ... als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.“

Normprüfung – Erledigung des Antrags

Aufhebungsumfang

grundsätzlich nur im ausdrücklich beantragten Umfang (Art. Art. 139 Abs. 3 bzw. Art. 140 Abs. 3 B-VG)

Ausnahmen:

- das ganze Gesetz, wenn es von einem unzuständigen Gesetzgebungsorgan erlassen (VfSlg. 10.392) oder in verfassungswidriger Weise kundgemacht worden ist (VfSlg. 14.679) – Art. 140 Abs. 3 B-VG
- die ganze Verordnung, wenn sie der gesetzlichen Grundlage entbehrt (VfSlg. 7951), von einer unzuständigen Behörde erlassen oder in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde (VfSlg. 7903) oder mit einem sonstigen die ganze Verordnung erfassenden Mangel behaftet ist – Art. 139 Abs. 3 B-VG

Normenprüfung – Wirkung der Aufhebung

Wirksamwerden der Aufhebung

- Grundsätzlich mit Ablauf des Tages der Kundmachung (Art. 139 Abs. 5 bzw. Art. 140 Abs. 5 B-VG)
- Fristsetzung durch VfGH möglich (bis 18 Monate; bedarf keines Antrages; Frist wirkt „immunisierend“, dh die aufgehobene Norm ist bis zum Ablauf der Frist unangreifbar)
- Wiederinkrafttreten älterer Gesetze (Art. 140 Abs. 6 B-VG)
- bei der Aufhebung von Verordnungen grundsätzlich kein Wiederinkrafttreten einer älteren VO (VfSlg. 9690), es sei denn, die Verordnung hätte ohne Außerkrafttretungsanordnung der älteren Verordnung nicht derogiert (vgl. VfSlg. 11.024, 16.987)

Normenprüfung – Wirkung der Aufhebung

Anlassfallwirkung (Art. 139 Abs. 6 und Art. 140 Abs. 7 B-VG)

- **Pro futuro-Wirkung**, dh die aufgehobene Bestimmung ist auf Sachverhalte, die sich vor der Aufhebung verwirklicht haben, weiterhin anzuwenden, auch abgeschlossene Verfahren bleiben unberührt. Durch die aufhebende Entscheidung wird die aufgehobene Norm für die Vergangenheit unangreifbar (VfSlg. 8277, 9321)
- Ausnahme: **Anlassfall** (VfSlg. 7651) – spricht der VfGH aus, dass frühere Gesetzesbestimmung wieder in Kraft tritt (Art. 140 Abs. 6 B-VG), ist diese auf den Anlassfall anzuwenden (VfSlg. 17.255)

Normenprüfung – Wirkung der Aufhebung

- „Quasi-Anlassfall“:

Rechtsakte, die unter Anwendung der aufgehobenen Bestimmung ergangen sind, können nicht mehr mit der Begründung bekämpft werden, die angewendete Bestimmung sei verfassungswidrig. Ausnahmen:

a. die vor Beginn der mündlichen Verhandlung bzw. im Fall ihres Unterbleibens vor Beginn der nichtöffentlichen Beratung anhängig waren (VfSlg. 10.616/1985, 19.346, 19.365, 19.408), und

b. in denen der das Verfahren bei der Behörde einleitende Antrag vor Veröffentlichung des Prüfungsbeschlusses (Zustellung bzw. Veröffentlichung auf der Homepage) gestellt wurde (VfSlg. 17.687, 17.726, 18.273, VfGH 8.10.2014, B 1059/2013)

Normenprüfung – Wirkung der Aufhebung

- Anordnung einer weitergehenden **Rückwirkung** durch VfGH (Art. 140 Abs. 7 B-VG)
 - Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Rechtsrichtigkeit (VfSlg. 11.190)
 - kein Rechtsanspruch auf Ausübung dieser Ermächtigung (VfSlg. 10.067, 11.190)
 - „Freiheit des VfGH“; die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden (VfSlg. 8233/1978; VfGH 12.3.2015, G 151/2014)
 - VfSlg. 14.723, 15.060 („Mindestkörperschaftssteuer“). Rückwirkung auch auf rechtskräftig erledigte Sachen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!